

Geschäftsleitung

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 10. Juli 2025

2025/42 1.12 Schiesswesen
Schiessanlage Erlösen, Montage von Lägerblenden inkl. Lamellenraster zur
Reduktion des Schiesslärms, Kreditbewilligung

Beschluss Geschäftsleitung

1. Für die Montage von Lägerblenden inkl. Lamellenrastern zur Reduktion des Schiesslärms auf der Schiessanlage in Erlösen wird ein Objektkredit von brutto 90'000 Franken als gebundene Ausgabe bewilligt.
2. Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:
INV00872-2515.5040.00 90'000 Franken
(Montage von Lägerblenden inkl. Lamellenraster)
3. Der Auftrag für die Montage von Lägerblenden inkl. Lamellenraster wird an die Süssmann AG, Moosäckerstrasse 78, 8105 Regensdorf vergeben.
4. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt und ermächtigt,
 - a. das Baubewilligungsverfahren einzuleiten und
 - b. den Auftrag im Rahmen des bewilligten Kredits zu erteilen.
5. Gegen den Beschluss über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert fünf Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einem Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
6. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
7. Mitteilung durch Abteilung Sicherheit an:
 - Süssmann AG, Moosäckerstrasse 78, 8105 Regensdorf
 - Baudirektion des Kantons Zürich, Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz, 8090 Zürich
 - Basler & Hofmann AG, Ingenieure, Planer und Partner, Bachweg 1, 8133 Esslingen
 - Militärschiessverein Ettenhausen
 - Schützengesellschaft Wetzikon
 - Pistolenschützen Wetzikon
8. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Gemeinderat Seegräben (gemeinderatskanzlei@seeegraeben.ch)
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport+ Kultur
 - Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
 - Abteilungsleiter Bevölkerung + Sicherheit
 - Orts-QM

Ausgangslage

Die Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich (FALS) hat die Stadt Wetzikon am 12. Mai 2022 aufgefordert, für die Schiessanlage Erlösen ein Lärmgutachten betreffend Schiesslärm zu erstellen. Das durch die Basler & Hoffman AG, Esslingen, erstellte Gutachten liegt mit Datum vom 21. Februar 2023 vor. Dieses Gutachten zeigt die Lärmbelastungen aus dem heutigen Betrieb auf die umgebenden Nutzungen auf und beurteilt diese gemäss Lärmschutzverordnung (LSV).

Lärmgutachten

Die 300 m-Schiessanlage Erlösen wurde vor dem Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes (USG) bzw. der Lärmschutzverordnung (LSV) in Betrieb genommen. Damit handelt es sich gemäss Lärmschutzverordnung um eine bestehende Anlage. Solche haben bei lärmempfindlichen Nutzungen in der Umgebung die Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten. Lärmempfindlich ist das Wohnen sowie gewerblich genutzte Liegenschaften ohne erheblichen Eigenlärm. Die Berechnungen zeigen, dass der Immissionsgrenzwert für den heutigen Zustand an einer Liegenschaft (Wiesenstrasse 9, Gemeinde Hinwil) überschritten wird, womit für die Schiessanlage Erlösen eine Sanierungspflicht besteht.

Im Rahmen des Lärmgutachtens wurden folgende Massnahmen zur Reduktion des Immissionspegels an der Liegenschaft Wiesenstrasse 9 geprüft:

- Verwendung von Schiessstunnels an den Lägern des 300 m Schiessstandes
- Montage von Lägerblenden an den Lägern des 300 m Schiessstandes
- Erhöhung der Lärmschutzwand
- Reduktion der Betriebszahlen

Um den bestehenden Betrieb unter Einhaltung der Vorgaben aus der LSV aufrecht erhalten zu können, müssen an der 300 m-Anlage die Massnahmen umgesetzt werden. Aufgrund des Gutachtens wird empfohlen, die 14 Läger mit Schiessstunnels oder mit Lägerblenden auszurüsten. Die geplanten Lägerblenden sollen an jedem zweiten Läger installiert werden. Für eine weitere Reduktion des Schiesslärms sind zusätzlich zwischen den Lägern Rasterdecken vorgesehen.

Wirkung von Schallschutzmassnahmen - Messungen an Testaufbauten

Im vorliegenden Lärmgutachten wurde "nur" die lärmreduzierende Wirkung von Lägerblenden und Schiessstunnels untersucht, es liegen aber keine Informationen über die lärmreduzierende Wirkung von zusätzlichen Rasterdecken zwischen den Lägern vor. Die Basler & Hofmann AG, Esslingen, wurde deshalb zusätzlich beauftragt, die Wirksamkeit der baulichen Massnahmen mit Lägerblenden und Rasterdecken einzeln zu quantifizieren, sowie die kombinierte Wirkung dieser beiden Lärmschutzmassnahmen messtechnisch abzuklären.

Um die Wirksamkeit der Massnahmen zu ermitteln, wurden Testmessungen durchgeführt, bei welchen die verschiedenen Zustände (ohne Massnahmen, mit Lägerblenden sowie mit Lägerblenden und Rasterdecken) messtechnisch erfasst wurden. Zusätzlich wurde die lärmreduzierende Wirkung von Schiessstunnels überprüft und den Werten der Rasterdecken / Lägerblenden-Kombination gegenübergestellt. Da die Wirkung der Massnahmen je nach Ausbreitungsrichtung stark variieren kann, wurden die Messungen an verschiedenen Positionen in unterschiedlichen Richtungen durchgeführt.

Der Beurteilungspunkt mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte befindet sich, wie bereits ausgeführt, an der Wiesenstrasse 9, in südwestlicher Richtung zum Schützenhaus. Die aus den Messungen ermittelten Wirkungen gehen aus dem Bericht "Wirkung von Schallschutzmassnahmen - Messungen an Testaufbauten vom 28. November 2024" hervor und betragen für:

- Schiesstunnels: rund 5 dB
- Rasterdecken: 5 dB
- Lägerblenden 2 dB
- Kombinierten Massnahme aus Lägerblenden und Rasterdecke: rund 7 dB.

Zur Verhinderung der Überschreitungen an der Wiesenstrasse 9 sind folglich beide Massnahmen denkbar. Beim Einsatz von Schiesstunnels besteht jedoch das Risiko, die Lärmsituation nach vorne signifikant zu verschlechtern. Falls der lärmverstärkende Effekt symmetrisch verteilt auch in nordöstlicher Richtung auftreten sollte, könnten diese Massnahme allenfalls zu Grenzwertüberschreitungen an den Wohnhäusern an der Dieterseggstrasse in Wetzikon führen.

Anlässlich der Schiessplatz-Sitzung vom 30. Januar 2025 haben sich die Vertreter der 300 m-Schiessvereine (Schützengesellschaft Wetzikon und Militärschiessverein Ettenhausen) und der Schiessplatzverwalter für die kombinierten Variante von Lägerblenden mit Rasterdecken entschieden. Abgesehen von der besseren Wirkung fallen auch - im Gegensatz zu Schiesstunnels - praktisch keine Unterhaltsarbeiten und -Kosten an.

Auswahl und Beschaffung

Für die Montage solcher Lärmschutzmassnahmen zeichnet sich einzig die die Firma Süssmann AG, Regensdorf, aus. Diese hat somit am 25. März 2025 eine Offerte für die Realisierung der gewählten Lärmschutzmassnahmen (Lägerblenden mit Rasterdecken) erstellt. Die Kosten dafür setzen sich wie folgt zusammen.

Installationsarbeiten	1'250.00	
Arbeitsvorbereitung	1'550.00	
Lärmschutzwände	28'020.00	
Montage Lärmschutzwände	6'480.00	
Lamellenraster	21'773.50	
Montage Lamellenraster	9'065.00	
Baumeister/Gärtner	2'350.00	
Fundament	<u>12'210.00</u>	
Zwischentotal I	82'698.50	
./.. Rabatt (3 %)	<u>-2'480.95</u>	
Zwischentotal II	80'217.55	
MWST (8.1 %)	<u>6'497.60</u>	
Zwischentotal III	86'715.15	
Baubewilligungsverfahren (geschätzt)	2'000.00	
Unvorhergesehenes	1'284.85	
Total	90'000.00	

Die Vergabe des Auftrages für die Lieferung und Montage der Lägerblenden inkl. Rasterdecken erfolgt im freihändigen Verfahren.

Finanzierung

Für die geplanten Lärmschutzmassnahmen war im Budget 2024 (INV00872-2515.5040.00) ein Betrag von 90'000 Franken enthalten. Aus dem Lärmgutachten der Basler & Hofmann AG vom 21. Februar 2023 ging nicht schlüssig hervor, welche Massnahmen (Schiesstunnels oder Lägerblenden) geeigneter sind, weshalb die Wirkung der Schallschutzmassnahmen an Testaufbauten gemessen wurden. Dieser Bericht liegt mit Datum vom 28. November 2024 vor. Zu diesem Zeitpunkt war es nicht mehr möglich, den Betrag im Budget 2025 einzustellen.

Folgekosten

Es fallen folgende Kapitalfolgekosten an (§ 30 Gemeindeverordnung [VGG]):

Planmässige Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten:			
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Hochbauten (ANRO1453)	33 Jahre	90'000.00	2'727.00
Kapitalfolgekosten (im ersten Betriebsjahr)			2'727.00

Die Kosten von insgesamt 90'000 Franken sind als gebundene Ausgaben gemäss § 103 Gemeindegesetz zu betrachten. Die Gebundenheit der Ausgabe lässt sich damit begründen, dass weder zeitlich, noch sachlich und örtlich ein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Die Baudirektion hat dem Betrieb der Schiessanlage in Erlosen ohne Lärmschutzmassnahmen für die Jahre 2023 und 2024 (bzw. aufgrund der Verzögerung hinsichtlich die Testmessungen bis 2025) zugestimmt. Für einen uneingeschränkten Betrieb (ab 2026) müssen die Lärmschutzmassnahmen im 2025 umgesetzt werden.

Finanzkompetenz

Gemäss Art. 49 Abs. 6 des Geschäftsreglements des Stadtrats beschliesst die Geschäftsleitung in ihrem Zuständigkeitsbereich in eigener Kompetenz über im Budget enthaltene, neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite von 50'000 bis 100'000 Franken im Einzelfall für einen bestimmten Zweck. Sie hat im selben Rahmen auch die Vergabekompetenz und die Kompetenz zur Bewilligung des Kredites als gebundene Ausgabe.

Erwägungen

Die Geschäftsleitung erachtet die die Montage von Lägerblenden inkl. Rasterdecken zur Reduktion des Schiesslärms auf der Schiessanlage Erlosen als die geeignetste Massnahme. Die Umsetzung soll noch im 2025 erfolgen.

Für richtigen Protokollauszug:



Geschäftsleitung Wetzikon

Nives Lis-Ventura, Assistentin Stadtschreiberin